

Hinweise zum Ausfüllen des Dokuments

Antrag auf Auszahlung oder Faktorisierung zuschlagsfähiger Zeiten

Wann muss ich diesen Antrag ausfüllen?

Dieser Antrag auf Auszahlung oder Faktorisierung ist immer dann auszufüllen, wenn Sie

- a) vorher einen Antrag auf „*Arbeitsleistung in zuschlagsfähigen Zeiten*“ aufgrund der dienstlich notwendigen Arbeit außerhalb der Rahmenzeit gestellt haben und dieser genehmigt wurde, oder
- b) eine nicht planbare, aber dienstlich notwendige Arbeitsleistung erbracht haben.

Muss ich bei regelmäßig anfallender Arbeit im Rahmen dieses Antrags für jedes Vorkommen einen einzelnen Antrag stellen?

Nein!

Hier darf gebündelt werden. Bitte achten Sie jedoch darauf, dass für jedes Vorkommnis auch der notwendige Antrag auf „*Arbeitsleistung in zuschlagsfähigen Zeiten*“ vorliegt.

Bis wann muss ich den Antrag auf Auszahlung/Faktorisierung stellen?

Der Antrag ist spätestens sechs Monate nach erfolgter Arbeit zu stellen, unabhängig davon ob der Antrag für nur eine Arbeitsleistung oder in gebündelter Form für mehrere Arbeitsleistungen erfolgt. Vom Zeitpunkt der ersten erbrachten Arbeitsleistung dürfen maximal sechs Monate bis zur Antragsstellung vergangen sein.

Nachweis: TV-L § 37 (1) Satz 1

Was bedeuten Auszahlung und Faktorisierung?

Sofern nichts anderes beantragt wird, wird die Arbeitsleistung in zuschlagsfähigen Zeiten durch eine Auszahlung mit der nächsten oder übernächsten Entgeltzahlung nach Eingang des Antrags vergütet. Sie haben jedoch die Möglichkeit, die Faktorisierung zu wählen. Dabei werden die zuschlagsfähigen Zeiten auf Ihr Arbeitszeitkonto verbucht.

Hinweis: Bei den auszuwählenden zuschlagsfähigen Zeiten wählen Sie im Normalfall die gleichen Optionen wie bei Ihrem Antrag auf „*Arbeitsleistung in zuschlagsfähigen Zeiten*“.

Falls eine dienstlich notwendige Arbeitsleistung nicht planbar war und Sie deshalb keinen Antrag auf „*Arbeitsleistung in zuschlagsfähigen Zeiten*“ stellen konnten, wählen Sie bitte die Optionen aus, die auf den Zeitpunkt der geleisteten Arbeit passen.

Auswahl von Beispielen, wie der Antrag ausgefüllt werden muss:

- Nr. 1 Sie haben für die Unterstützung bei einer Hochschulveranstaltung, z.B. Hochschulinformationstag, einen Antrag für die Arbeitsleistung von 9.30 Uhr bis 16.30 Uhr gestellt und genehmigt bekommen. (analog Beispiel Nr. 1 der Hinweise zum Antrag auf Arbeitsleistung in zuschlagsfähigen Zeiten)
Die Arbeitsleistung erbrachten Sie von 9.25 Uhr bis 16.41 Uhr
Sie wählen die Auszahlung.
- Auch wenn die zunächst beantragte Arbeitszeit 9.30 Uhr bis 16.30 Uhr betrug, ist die durch Nachweis tatsächlich erfolgte Arbeitsleistung von 9.25 Uhr bis 16.41 Uhr abzurechnen. Dafür tragen Sie bitte die tatsächlich erfolgte Arbeitsleistung in den Antrag auf Auszahlung ein.
- Nr. 2 Sie haben im Rahmen des Lehreinsatzes im berufsbegleitenden Studium einen Antrag für die Arbeitsleistung von 11.45 Uhr bis 15.00 Uhr für die Lehrveranstaltungszeit des Sommersemesters (11.03.2023 – 24.06.2023) gestellt und genehmigt bekommen. (analog Beispiel Nr. 2 der Hinweise zum Antrag auf Arbeitsleistung in zuschlagsfähigen Zeiten)
- Sie stellen nun einen Antrag in gebündelter Form für die im Sommersemester angefallenen Arbeitsleistung im Rahmen des Lehreinsatzes im berufsbegleitenden Studium als Faktorisierung.
- Dabei weichen die tatsächlichen Arbeitszeiten durch Vorbereitung bzw. Nachbereitung und Betreuung der Studierenden entsprechend des einzureichenden Nachweises ab.
Analog zu Beispiel Nr. 1 werden im Antrag auf Faktorisierung die tatsächlich angefallenen Arbeitszeiten gebündelt betrachtet und umgewandelt.
- Nr. 3 Sie haben im Rahmen der Betreuung eines Messestandes am Sonntag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr gestellt und mit Zustimmung des Personalrates genehmigt bekommen. (analog Beispiel Nr. 4 der Hinweise zum Antrag auf Arbeitsleistung in zuschlagsfähigen Zeiten)
Die Arbeitsleistung erbrachten Sie von 7.45 Uhr bis 17.30 Uhr und Sie wählen die Auszahlung.
- Im Rahmen der Beantragung auf Auszahlung wird nun der Zuschlag für Überstunden und der Zuschlag für Sonntagsarbeit für die Zeit von 7.45 Uhr bis 17.30 Uhr zugrunde gelegt.
- Ist der Sonntag, an dem die Arbeit erfolgte, zudem ein Feiertag, würde zusätzlich das Feld „Feiertagsarbeit“ ausgewählt werden.
- Da jedoch gem. Tarifvertrag nur der höchste Zuschlag bei Zusammentreffen von Sonntagsarbeit, Feiertagsarbeit, Samstagsarbeit von 13 bis 21 Uhr sowie der Arbeit am 24. und 31.12. Berücksichtigung findet, würden NICHT Sonntagszuschlag und Feiertagszuschlag zugrunde gelegt, sondern nur der Sonntagszuschlag, da dieser den höheren Wert aufweist.